

Der Ratschlag eines langjährigen Fotografen, in Sachen Urheberrecht.

Die Fotografie ist eine Kunst und zum Erstellen aussagekräftiger Bilder braucht man auch eine Begabung oder noch besser Talent. Hat man das, dann kann man sich der Sache annehmen, was bis zum Jahr 2000 sehr schwierig war, weil man sozusagen noch Blind fotografieren musste, also brauchte man bestimmte Grundkenntnisse der Fotografie.

Mit der Digitalisierung und vor allem mit dem jeweiligen Kontrollbildschirmen an der Digitalkamera ist es wesentlich einfacher geworden, weil man alle Fakten sofort erkennt und dementsprechend den Ausschnitt und alle variablen Daten ändern oder anpassen kann, selbst da haben manche Menschen Schwierigkeiten um den passenden Ausschnitt zu wählen.

Jedenfalls kostet die Fotografie nicht nur viel Zeit sondern auch viel Geld, wenn man Aufnahmen jahrelang verwalten und aufbewahren will, um Zeitdokumente zu schaffen, ganz abgesehen von den Gerätekosten oder gar Archivierungskosten. Muss man Aufnahmen noch nachbearbeiten dann wird es noch gravierender mit den Kosten, aber Umsonst sind sie nicht, denn nicht nur die Technik sondern der Zeitfaktor kosten viel Geld, Geduld und Ausdauer.

Gibt man dann Bilder weiter, dann möchte man als Urheber auch einige Cent dafür bekommen, um wenigstens den guten Willen des Empfängers zu erkennen. Ganz abgelten kann man sowieso kein Bild, weil es auch unter Umständen mit der Zeit erst an ideellen oder gar zeitgeschichtlichen Wert zunimmt. Wenn aber schon kein oder kaum Geld dafür bezahlt wird, dann wäre es zumindest wünschenswert, dass bei Veröffentlichungen der Fotograf namentlich erwähnt wird. Bei verschiedenen Publikationen stellt man aber fest, dass viele mit Fremdmaterial arbeiten, aber die Grundregeln nicht einhalten.

Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter, so lautet ein altes Sprichwort, das muss aber nicht immer so sein, denn wenn mehrere Publizierer diese Unsitte anwenden, dann muss man etwas dagegen unternehmen. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Lichtbildner zu denen die Fotografien gehören einen gesetzlichen Anspruch auf ihre Werke haben, ganz egal um welche Bilder es geht, Bild ist Bild. Verwendet dann jemand anders ein fremdes Bild, dann hat er sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, oder er lässt die Finger von fremden Bildern. Ganz egal wie ein Publizist an die Bilder gekommen ist und wo er sie veröffentlicht, in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Festschriften oder im Internet, sogar auf Flugblättern oder öffentlich verteilten Handzetteln gelten die gleichen Regeln, wobei das Honorar unterschiedlich ausfallen kann. Die Höhe des Honorars oder der Vergütung legt der Fotograf für seine Werke selbst fest. Eigentlich ist es üblich und auch gesetzlich vorgeschrieben, dass die Urheber von Bildwerken ein Recht auf ein Honorar haben und als solche auch namentlich genannt werden müssen, es sei denn, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist etwas anderes vereinbart. Unterschiede gibt es eventuell nur, wenn Werke entstehen, die aus nichtöffentlichen oder gar privaten Bereichen stammen.

Bei Bild- Veröffentlichungen gleich welcher Art, ist immer die Zustimmung des Urhebers und die Honorarhöhe einzuholen, am sichersten schriftlich, um späteren Ärger aus dem Weg zu gehen. Wechseln Bildwerke vom Urheber zu einem Sammler oder in ein Vereinsarchiv oder sonstiger Aufbewahrungsform, dann ist es belanglos was sie gekostet haben, sie dürfen nur nicht veröffentlicht werden, ohne die Honorarhöhe oder die Kriterien festgelegt zu haben. Sollte nachträglich ein Urheber von einer nicht genehmigten Veröffentlichung erfahren, hat er das Recht die entgangenen Kosten nach seinem Ermessen einzufordern, das kann mitunter sehr teuer werden. Bleiben aber Aufnahmen, vor allem fremde nur in einem Archiv liegen, dann haben Bilder oder Aufnahmen mehr oder weniger nur einen persönlichen und internen Warenwert.

Sobald man aber solche Bildwerke irgendwo einbindet beginnt die Arbeit zur Feststellung des Urhebers und ich rate jeden und jede davon ab, die Sache nicht ernst genug zu nehmen, denn unerlaubte Bilder zu verwenden kann später viel Geld kosten. Darum ist es nur verständlich, dass der Bildnachweis zwingend notwendig ist, kein offizieller Verleger würde sich erlauben, undeclared Bilder in seinen Druckschriften zu verwenden. Das gilt bei Vereinszeitschriften genau so wie bei Büchern und Zeitschriften, sobald etwas öffentlich wird, gelten andere Regeln wie privat. Der große Unterschied liegt also nur bei der Veröffentlichung, denn eine unerlaubte Veröffentlichung verändert auch den eventuellen Wert des Originals, das ja nach wie vor beim Urheber liegt. Nur der Urheber ist in der Lage, sein Original nachzuweisen, was eventuell der Anwender nicht kann, auch im Digitalzeitalter nicht.

Das ist aber noch nicht alles, denn als nächstes ist zu beachten, wer oder was ist auf den Bildwerken zu sehen. Geht es um öffentliche Aufnahmen z.B. Veranstaltungen oder geht es um private oder gar geschlossene Veranstaltungen, sind Personen als Haupt- oder Nebenwerk abgelichtet und und und. Gibt es dazu einen Auftraggeber oder steckt das öffentliche Interesse dahinter, oder geht es um eine zeitgeschichtliche Dokumentation, dies alles kann auf eine Aufnahme z.B. Fotografie einwirken, es ist leicht möglich, dass sie erst nach mehreren Jahren wertvoll wird, das alles hat ein erfahrener Fotograf, ob Amateur oder Berufsfotograf bereits im Hinterkopf und das bildet auch seine finanzielle Basis, damit er überhaupt einen größeren Bestand aufbauen kann, der ihn seine Kosten minimieren hilft.

Eine genaue Aufschlüsselung würde hier in meiner Aufstellung viel zu weit führen, und wenn ich in meiner 50jährigen Praxis Aufnahmen als Dokumentation gemacht habe, dann sind sie meistens bei öffentlichen Veranstaltungen entstanden wo auch Personen eingebunden waren. Werden dann solche Aufnahmen und Werke irgendwo zur Veröffentlichung gebracht, dann sind die Persönlichkeitsrechte zu beachten, streng genommen sollte bei derartigen Aufnahmen sogar mit den abgelichteten Personen Rücksprache gehalten werden, ob sie einer gezielten Veröffentlichung zustimmen. Leider geschieht das alles nicht, weil manche Menschen glauben, sie können mit Bildern, sprich Fotografien alles machen was sie wollen und noch dazu mit Fremdmaterial und sich an die gesetzlichen Vorschriften nicht halten.

Wer also eine Publikation heraus bringt, oder im Digitalzeitalter fremdes Bildmaterial verwendet, der sollte sich schon erkundigen, was er darf und was nicht, wo er den Urheber einbinden muss und was er selber schreiben oder abschreiben kann, aber nicht alles ist erlaubt und schon gar nicht unerlaubte Fotografien verwenden.

Ich habe dieses Kapitel einigermaßen klar geschrieben in der Hoffnung, dass sich die Anwender meine Bildwerke genau überlegen, welche Bilder sie ungefragt verwenden und wo sie auch den Bildnachweis anzubringen haben. Bilder sind mein Kapital und ich möchte nicht mehr länger hinnehmen, dass meine Fotografischen Bildwerke ohne Veröffentlichungshonorar und ohne Rückfrage sowie Namensnennung verwendet werden. Wer die Regeln eines Journalisten nicht kennt, der sollte schnellstens die Lektüre über die Urheberrechte nachholen.

Sollte ich Druckwerke entdecken, die diese normale gesetzliche Regelung missachten, dann muss ich künftig auch im Nachhinein dagegen einschreiten und meine entgangenen Kosten geltend machen und Nachbesserungen einfordern.

Der Fotograf Herbert Winkler Köfering und im Namen meiner Fotokollegen.
Stand 30.12.2017